

Amtliche Zulassung von Geräten und Material im Luftschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **5 (1938-1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362669>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amtliche Zulassung von Geräten und Material im Luftschutz

Verzeichnis Nr. 5 des von der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt geprüften und für den Handel freigegebenen Luftschutzmaterials. (Bundesratsbeschluss vom 7. Mai 1935 über die Ueberwachung der Herstellung und der Einfuhr von Luftschutzmaterial. Reglement vom 18. November 1935 für die Durchführung des vorgenannten Bundesratsbeschlusses.)

Auf Grund der vorgenommenen Prüfungen sind im Jahre 1938 von der Eidg. Materialprüfungs- und Versuchsanstalt für die Verwendung im zivilen Luftschutz zugelassen worden:

1. «*Fatra*»-Gasmaskenfilter. Gasmaskenmundfilter, hergestellt von der *Fatra A.-G., Napajedla* (Tschecho-Slowakei), vertreten durch *Bata-Schuh A.-G., Möhlin (Aarg.)*. Zulassungszeugnis vom 21. März 1938.
2. «*Kleines Fega*»-Gasmaskenfilter. Gasmaskenmundfilter, kleines Modell, im übrigen dem «*Fega*»-Filter der Typenprüfung Nr. 8116a vom 31. März 1937 entsprechend. Hergestellt von der *Fega, Gesellschaft für Feuer- und Gasschutz A.-G., Zürich*. Zulassungszeugnis vom 31. März 1938.
3. *Kollektivraumfilter, System Dräger*. Hergestellt von der Firma *Drägerwerke Lübeck (Deutschland)*, vertreten und in Lizenz für die Schweiz fabriziert durch *Fega, Gesellschaft für Feuer- und Gasschutz A.-G., Zürich*. Zulassungszeugnis vom 12. Oktober 1938.
4. *Kollektivfilteranlage S. I. C. A.* Hergestellt von der *S. I. C. A. A. Gas- und Luftschutz A.-G.,*

Genf-Vernier. Zulassungszeugnis vom 28. Dezember 1938.

5. *Kollektivfilteranlagensystem Luwa*. Hergestellt von der Firma *Etablissement Schneider, Paris*, vertreten und für die Schweiz in Lizenz fabriziert durch *Luwa A.-G., Zürich*. Zulassungszeugnis vom 30. Dezember 1938.

Von den Gasmasken und Filtern werden von jeder neu hergestellten oder in die Schweiz eingeführten Serie Muster stichprobenweise auf die Uebereinstimmung mit der untersuchten Type geprüft. Sämtliche für den Handel freigegebenen Masken und Filter werden mit einem der folgenden Stempel versehen:



oder



Die zum Verkauf gelangenden Kollektivfilter und Kollektivfilteranlagen werden vorgängig oder bei der Abnahme an Ort und Stelle auf ihre Uebereinstimmung mit den Resultaten der Typenprüfung kontrolliert.

Zürich, 4. Januar 1939.

Erziehung zum Luftschutz

Es ist leider eine nicht abzustellende Tatsache, dass die überwiegende Mehrzahl der Menschen — einige Ausnahmen, die aus anderen Gründen wieder keine nachahmenswerten Beispiele sind, abgerechnet — sehr wenig geneigt ist, sich über Dinge, die für die nächsten Tage keine Wichtigkeit zu haben scheinen, den Kopf zu zerbrechen. Was in weiter Ferne liegt, dem setzen sie, den Kindern ähnlich, so viel Gleichgültigkeit entgegen, als ob Gefahren aus der Welt zu schaffen wären, indem man von ihnen einfach keine Notiz nimmt. Es wäre aber unsinnig, wenn die Faktoren, denen die Sicherung der Gesamtheit obliegt, z. B. mit der Errichtung von Blitzableitern warten würden, bis sich am Himmel drohende Wolken zusammenballen.

Auch hinsichtlich des Luftschutzes ist die grosse Menge allzu geneigt, sich mit der Selbsttäuschung zu beruhigen, bei einem unvorhergesehen eintretenden Ernstfall werde man die notwendigen Schutzmassnahmen schon rechtzeitig zu treffen wissen. Das ist ebenso falsch gedacht, wie wenn man mit

der Ausbildung des Militärs warten würde, bis die politische Entwicklung das Ausbrechen eines Krieges befürchten lässt. Die Rolle der aus Flugzeugen abgeworfenen Brand- und Giftgasbomben im nächsten Kriege macht vielmehr eine unverzüglich beginnende und zweckmässige

Erziehung zum Luftschutz

zu einer dringlichen Zeitnotwendigkeit.

Die Erziehung hat von vorneherein zwei Hauptziele anzustreben:

1. Jeder einzelne Staatsbürger, sowohl in der Gross- oder Kleinstadt wie auf dem flachen Lande, muss aufgeklärt und überzeugt werden, dass es seine unabweisbare Pflicht gegen sich selbst, seine Angehörigen und gegen die Allgemeinheit ist, sich schon im tiefsten Frieden alle Grundsätze des wirkungssicheren Luftschutzes gründlichst anzueignen, damit sie ihm zur blindgeübten Gewohnheit werden, wie dem Soldaten die Gewehrgriffe oder die Elementarregeln des Angriffes und der Verteidigung.